Vollziehungsrath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 177.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 20 Nov. 1800. Drittes Quartal. Den 29 Brümäre IX.

Vollziehungsrath.

Botschaft des Vollz. Raths an den gesetzgebenden Rath, vom 19. November.

B. Gesetzgeber!

Die Neutralität und die Unabhängigkeit unsers Vaterlandes haben für die ganze Nation ein so hohes Interesse, daß der Vollziehungsrath sich beeilet, Ihnen Bürger Gesetzgeber, die von seinem ausserordentlichen Gesandten Bürger Glaire, über diesen wichtigen Gegenstand erhaltene frohe Nachrichten mitzutheilen.

Der erste Consul der fränkischen Republik hat unserm Gesandten in einer ihm ertheilten Privataudienz die feyerliche und bestimmte Versicherung gegeben: daß der offensive Traktat von 1798 zernichtet und durch ein neues, auf die ehmalige Neutralität und Unabhängigkeit der Schweitz gegründetes Bündniß ersezt werden soll. Dieser Zusicherung ward beygefügt, daß bey dem bevorstehenden Friedenscongreß nicht nur eine Gesandtschaft von unserer Republik werde Zutritt erhalten, sondern daß sich die fränkische Regierung äusserst werde angelegen seyn lassen, daß unsere Neutralität und Unabhängigkeit auch von den andern contrahierenden Mächten, so wie von ihr, anerkannt werde.

Der Vollziehungsrath ist überzeugt, daß Sie, Bürger Gesetzgeber, die Freude, die dieser Bericht verursacht und die Hoffnung mit ihm theilen werden, daß die gegenwärtige Regierung von Frankreich durch ihre Gesinnungen von Gerechtigkeit, Billigkeit und Freundschaft gegen unsere Republik, alles beytragen werde, um unserm Vaterland jene Ruhe und Glückseligkeit wieder zu verschaffen, die ihm das im Jahr 1798 abgedrungene Schutz- und Trutz-Bündniß entzogen hat.

Gruß und Achtung.

Der Präsident des Vollziehungsraths,
Zimmermann.
Der Interims-General-Secretär,
Briatte.

Gesetzgebender Rath, 10. Nov.

(Fortsetzung)

Die Finanzcommißion legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird.

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagnen Nationalgüter im Cant. Säntis.

Im Distrikt St. Gallen.

Das Zeughaus in der Stadt St. Gallen, ist für 8000 Fr. geschäzt. Da die Stadt St. Gallen für einen Depot von Waffen in dem östlichsten Theil der Schweiz sehr gut gelegen und der schicklichste Ort dazu ist, so wäre es ungereimt, dieses schon eingerichtete, und hoffentlich nicht mehr lange leere Zeughaus zu veräussern.

Das Baadhaus in St. Gallen, für 7272 Fr. geschäzt und von 87 Fr. Abtrag. Bey gutem Erlös zeigen sich keine besondern Hindernisse gegen diese Veräusserung.

Im Distrikt Unter-Rheinthal.

Die Landvogtey zu Rheinek; ein Haus, ein Stadel und ein Garten: für 5810 Fr. geschäzt: wann diese angenehme Wohnung nicht weit unter ihrem Werth veräussert werden soll, so muß der Erlös die Schatzung beträchtlich übersteigen.

Die Landschreiberey allda: ein Haus, ein Stadel, eine Trotte, ein Garten, eine Juch. Acker und eine Juch. Reben: für 8727 Fr. geschäzt und von 290 Fr. Ertrag. Dieses Gut ist in gleichem Fall wie das vorherige.

Ein kleiner Garten bey Rheinek für 48 Fr. geschäzt, und von 12 btz. Ertrag.

Zwey Aecker im Bauhoff und ein Acker in der Eggwiese: zusammen für 436 Fr. geschäzt.

Zwey Aecker auf der Kruft, sammt 3/4 Wies, jenseits Rheins: für 363 Fr. geschäzt.

Ein Stück Reben von 10 Burten Stickel am schwarzen Berg, sammt etwas Wiesboden auf dem Ried: für 1090 Fr. geschäzt.

Diese Grundstücke sind ebenfals zu gering angesezt, besonders die Reben, welche ungefähr das doppelte ihrer Schatzungen werth sind: die Veräusserung der jenseits Rheins liegenden Grundstücke ist zweckmäßig und die der diesseitigen mag auf einer Versteigerung versucht werden, da nun doch einmal verkauft werden muß.

Auf diese Anzeigen hin, glaubt die Commißion folgendes Dekret vorschlagen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Vollz. Raths vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commißion;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnißmäßige Anzahl Nationalgüter veräussert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Säntis können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge versteigert werden:

Im Distrikt St. Gallen: Das Baadhaus zu St. Gallen.

Im Distrikt Unterrheinthal: Die Landvogtey zu Rheinek nebst Stadel und Garten. Die Landschreiberey allda, nebst Stadel, Trotte, Garten, eine Juch. Acker und eine Juch. Reben. Ein kleiner Garten bey Rheinek. Zwey Aecker im Bauhoff. Ein Acker in der Eggwies. Zwey Aecker auf der Kruft, sammt 3/4 Wies jenseits Rheins. Ein Stück Reben von 8 Bürten Stikel. Ein Stück Reben von 10 Bürten Stikel am Schwarzenberg, sammt etwas Wiesboden auf dem Ried.

Am 11. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 12. Nov.

Präsident: Fueßli.

Die Civilgesetzgebungskommißion schlägt folgende Botschaft an den Vollz. Rath vor, die angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Die hier beyfolgende Bittschrift des Hs. Ulr. Bütschly von Oberbipp, Canton Bern, sammt ihren Beylagen stellt deutlich dar, daß der Bittsteller in dem mit Hans Rohrer von Gründel, obwaltenden Rechtshandel zum siebentenmal vor den richterlichen Behörden erschienen sey, und nun da dieses zum achtenmal vor einem Schiedstribunal geschehen sollte, sich gegen Unförmlichkeiten beklagt, die nach seinem Vorgeben, bey der Auswahl der Schiedsrichter vorgefallen seyen. Da der gesetzgebende Rath seiner einen Bitte, daß für diesen Fall eine Ausnahme von dem noch bestehenden Gesetze vom 20. Horn. 1800, statt haben möchte — nicht entsprechen kann, so ladet er Sie B. V. R. ein, seine zweyte mit desto grösserer Aufmerksamkeit untersuchen zu lassen, die darinn besteht, daß nicht der Vater Johann Jaus, sondern der Sohn Joh. Jaus, Agent von Oberbipp, unter die Anzahl der vom Distriktsgericht Ballstall gewählten 5 Mitglieder gesezt werden müsse.

Da laut dem Auszug des Ballstaller-Gerichtsprotokoll vom 24. Apr. 1800 der Joh. Jaus, Agent, als Schiedsrichter bezeichnet ist; da der Bittsteller diesen als Schiedsrichter anerkannte, so stund es nachher nicht mehr in der Willkür des Distriktsgerichts, den Vater an seine Stelle zu ernennen; und sollte sich dasselbe in der Person geirrt haben, so muß ganz natürlich den Partheyen das Recht offen stehen, wenn das Gericht seinen Irrthum durch einen andern Vorschlag verbessern will, Einwendungen machen zu dürffen.

Der gesetzgebende Rath weist Ihnen daher diesen Gegenstand in der Absicht zu, damit dem Bittsteller, wenn sein Vorgeben gegründet ist, entsprochen, oder dem gesetzgebenden Rath die weitere Anzeige über diese Sache mitgetheilt werde.

Das vor einigen Wochen durch den Vollz. Rath vorgeschlagene neue Abgabensystem, worüber die Finanzcommißion einen Bericht erstattet hatt (die beyde einsweilen noch nicht gedrukt werden dürffen), wird in Berathung genommen.

Egg erhält für 10 Tag Urlaubsverlängerung.

Gesetzgebender Rath, 13. Nov.

Präsident: Fueßli.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen und an die Civilgesetzgebungscommißion gewiesen:

B. Gesezgeber! Die an Sie gerichtete und hier beygeschlossene Zuschrift des B. Joh. Affolter von Linzigen C. Bern, worinn derselbe um die Erlaubniß anhält, seine Nichte zu heyrathen, hat der Vollz Rath der nöthigen Prüfung unterzogen; und die daher eingegangenen Erkundigungen beweisen, daß die in derselben angeführten Thatsachen auf Wahrheit beruhen, welches Ihnen der Vollzieh. Rath anzeigen zu müssen glaubt.

Der B. Albert Müller von Schwellybach, Cant. Freyburg, übersendet Bemerkungen über die Abgaben der zwey lezteren Jahre und über ein neues Auflagensystem. Sie werden der Finanzcommißion überwiesen.

Die Discußion über das neue Auflagensystem, wird fortgesezt.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Polizeycommißion überwiesen:

B. G.! Das Gesetz vom 29. Weinm. 98, mit dessen Abänderung Ihr gegenwärtig beschäftigt seyd, enthält neben der Vorschrift über die Niederlassung der Fremden, auch eine Bestimmung über die Aufnahme derselben in's helvetische Bürgerrecht, wodurch der 22te Constitutionsartikel erläutert und dessen Vollziehungs-Art festgesezt werden sollte. Da es dem Vollz. Rath angemessener schien, diese beyden Gegenstände, die unter sich wesentlich verschieden sind, abgesondert zu behandeln, so hat er in seiner Botschaft vom 1. Herbstm., welche zur Abänderung jenes Gesetzes, die Veranlassung gab, nur den ersten berührt, und soll nun Eure Aufmerksamkeit auch auf den leztern richten, worüber nach der Zurücknahme des Gesetzes vom 29. Weinm. ebenfals eine Verfügung nothwendig wird.

Dieses Gesetz hatte den 20sten Constitutionsartikel durch welchen dem Fremden nach einem 20jährigen Aufenthalt in Helvetien, das Staatsbürgerrecht zugesichert wird, ganz unerwarteter Weise eine rückgehende Wirkung gegeben, indem es diesen Aufenthalt nicht erst von der Constitutionsannahme, sondern von jedem früheren Zeitpunkte her, berechnen ließ. Dem zufolge haben bisdahin hundert und ein und neunzig Fremde, deren nach den Berufsarten geordnetes Verzeichniß hier beygelegt ist, von der Vollziehungsgewalt Bürgerbriefe erhalten, nachdem die geschehene Erfüllung der constitutionellen Vorschrift von ihnen gehörig erwiesen worden ist, und wenn ihre Anzahl nicht beträchtlicher erscheint, so ist dieses lediglich dem Mangel an Aufsicht von Seite der Munizipalitätsbehörden, so wie der irrigen Meynung mancher Fremden, als wenn ihr Bürgerrecht durch die im Jahr 1798 statt gehabte Zulassung zum allgemeinen Eidschwure hinlänglich anerkannt wäre, zuzuschreiben.

(Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen. (S. Stück 127.)

Ausgaben.

III.

Rechnung des Finanzministers. 1. May bis 31. Dec. 1798.

		L.		
Tit. 1.	Besoldungen der Angestellten bey der Canzley.	6186	–	–
2.	Hausmiethe in Arau, Holz und Licht.	836	–	–
3.	Einrichtung der Canzleyen. Anschaffung nöthiger Mobilien.	858	2	–
4.	Tägliche Bedürfnisse der Canzleyen.	1401	–	–
5.	Für Reisen und Augenscheine.	683	7	–
		9964	9	–

IV.

Rechnung des Finanzministers vom 1. Jan. bis 30. Juni 1799.

Tit. 1.	Bauunkosten zu Einrichtung der Canzleyen.	565	1	–
2.	a. Mobilien für die Canzley, Transport nach Bern ꝛc.	811	2	4
	b. Feuer und Licht.	95	13	–
	c. Schreibmaterialien ꝛc.	1562	1	4
	d. Besoldungen.	9014	–	–
3.	Reise- und Augenscheinskosten.	1685	18	–
4.	Für Betreibung der Bergwerke.	2914	–	–
5.	Unterhaltungskosten der Nationaldomainen.	152	7	–
7.	Kosten über die Vorarbeiten zur Liquidation der Zehenden und Grundzinse.	2908	19	6
		19709	2	2